

## Verordnung über den Fonds "Kinder und Jugend" (Version 2024)

Gestützt auf Artikel 53 und 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 71 des Gemeindegesetzes beschliesst der Gemeinderat Kirchberg BE folgende Verordnung:

Entstehung Art. 1 Durch Zusammenlegung folgender Spenden für das Angebot Fit für den Kindergarten:

- CHF 10'000.00 von Alfred und Annemarie Käser

- CHF 200.00 von Otto Rindisbacher - Marktfahrer am Schnittersonntag

- CHF 100.00 vom Schulfest 2023 - Stand der Kulturen

wird der Fonds "Kinder und Jugend" gebildet.

Bestand per 31.12.2024 CHF 10'300.00

Zweck Art. 2 Das Fondsvermögen und dessen Ertrag sind für die Förderung und

> Entwicklung, die Chancengleichheit und die Unterstützung der grob- und feinmotorischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde

Kirchberg zu verwenden.

Speisung Fondserträge und allfällige Spenden Dritter mit gleicher Zweckbestimmung.

Anlage Art. 3 Das Fondskapital wird unter den Verpflichtungen für Sonderrechnun-

gen der Gemeinderechnung bilanziert, verwaltet und gemäss interner Verzin-

sungsliste verzinst.

Verfügungsrecht Art. 4 <sup>1</sup> Bis CHF 1'000.00 Ressortvorsteher\*in Soziales und Sekretär\*in.

<sup>2</sup> Über CHF 1'000.00 Gemeinderat.

Verwaltung und Art. 5 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzver-

Rechnungsführung waltung. Revision Art. 6 Durch die Rechnungsprüfungsorgane im Rahmen der ordentlichen

Revision der Gemeinderechnung.

Inkrafttreten Art. 7 Vorstehende Verordnung tritt rückwirkend am 1. Dezember 2024 in

Kraft.

Kirchberg, 16. Dezember 2024

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss Präsident Michael Riedo Gemeindeschreiber